

1. Personendaten

Folgender Vertrag wird zwischen den Sorgeberechtigten Herrn/ Frau

Name:

Straße:

PLZ./ Ort:

Festnetz:

Mobilnummer:

E-Mailadresse:

und der Kindertagespflegeperson

Name:

Straße:

PLz. / Ort:

Festnetz:

Mobilnummer:

E-Mailadresse:

für das Kind

Name:

Geschlecht:

geboren am:

geschlossen.

Die Betreuung findet in den Räumlichkeiten der Kindertagespflegeperson
(siehe oben) statt:

2. Erziehungsgrundsätze und Nachweise

- (1) Die Kindertagespflegeperson übernimmt die Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung des Kindes. Ihr wird die Aufsichtspflicht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) für den Zeitpunkt der Betreuung übertragen. Sie übt eine selbstständige Tätigkeit aus und ist nicht weisungsgebunden. Die Betreuung des Kindes erfolgt ausschließlich im Wirkungskreis der Kindertagespflegeperson.
- (2) Die Kindertagespflegeperson verfügt über eine Pflegeerlaubnis vom zuständigen Jugendamt Kiel nach § 43 SGB VIII und diese ist gültig bis 2024. Über eine Verlängerung oder den Entzug der Erlaubnis werden die Sorgeberechtigten umgehend informiert.
- (3) Die Kindertagespflegeperson verfügt über eine Ausbildung „Erste-Hilfe-Kurs-am -Kind“. Die Kindertagespflegeperson wird entsprechend landesspezifischer Regelungen (z.B. der Landesunfallkasse) an Fortbildungen teilnehmen.(jedes Jahr).
- (4) Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, das Kind in jeder Form gewaltfrei zu erziehen.
- (5) Das religiöse Bekenntnis des Kindes und seiner Familie ist zu berücksichtigen, besondere Ernährungs- und Erziehungsfragen sind mit den Sorgeberechtigten abzusprechen.
- (6) Über Aufnahmen weiterer Tageskinder werden die Sorgeberechtigten von der Kindertagespflegeperson informiert. Die Sorgeberechtigten werden bei Vertragsabschluss über die Anzahl der betreuten Kinder in Kenntnis gesetzt.
- (7) Die Kindertagespflegeperson und die Sorgeberechtigten verpflichten sich, sich in Bezug auf die Erziehung des Kindes abzustimmen und vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.

3. Regelungen für die Eingewöhnungsphase

Zum Wohle des Kindes und zum gegenseitigen Kennenlernen zwischen Sorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson wird eine Eingewöhnung vereinbart. Die Sorgeberechtigten verpflichten sich zur Anwesenheit und sichern ihre Unterstützung in der Eingewöhnungsphase zu. Die Eingewöhnung beginnt am _____ und endet voraussichtlich am _____. Die Begleitperson sollte während der Eingewöhnungsphase nicht wechseln. In den ersten drei Tagen (die Grundphase) verpflichtet sich die Begleitperson für ca. eine Stunde gemeinsam mit dem Kind anwesend zu sein. Die folgenden Tage werden dann auf die Bedürfnisse des Kindes angepasst. Die Tagesbetreuung findet in der Grundphase der **Eingewöhnung** wie folgt statt: Wochentage
Uhrzeit von Bis Gesamt

Montag
Dienstag
Mittwoch
Donnerstag
Freitag
Montag
Dienstag
Mittwoch
Donnerstag
Freitag

Im Falle einer Förderung der Tagespflege durch das Jugendamt, wird das entsprechend den Förderrichtlinien gezahlte Geld für die Eingewöhnung in einem gewissen Stundenumfang gewährt. Im Falle einer Nichtförderung, ist dieses von den Eltern zu leisten.

4. **Betreuungsbeginn, Betreuungsort und Betreuungszeiten**

Die Betreuungszeit beginnt am _____ und endet am _____.
(mit Vollendung des 3. Lebensjahres Ende des Monats) Die Betreuung wird durchgeführt im Haushalt der Sorgeberechtigten, Haushalt der Kindertagespflegeperson und in geeigneten Räumlichkeiten. Benötigte Betreuungszeiten _____ im Monat.

Montag	
Dienstag	
Mittwoch	
Donnerstag	
Freitag	

Die Zeiten, zu denen das Kind in der Tagespflegestelle betreut wird, richten sich nach der Arbeitszeit der /des Sorgeberechtigten und werden individuell vereinbart. Gewünschte Zeiten sind zwischen 7.00 und 14.00 Uhr. Bringen und Abholen:

Die Sorgeberechtigten bringen das Kind zu den vereinbarten Zeiten zur Kindertagespflegeperson und holen es dort auch wieder ab.

Es muss die Zeit des Anziehens mit eingeplant werden, so das eine Übergabe Pünktlich erfolgen kann.

Sonstige Vereinbarung:

Wird das Kind dauerhaft nach der vereinbarten Zeit abgeholt, wird das Jugendamt umgehend für eine Aufstockung der Zeit informiert.

(1) Über- oder Unterschreitungen der Betreuungszeiten müssen im Voraus bekannt gegeben werden.

Ist das nicht rechtzeitig möglich, muss die Kindertagespflegeperson telefonisch informiert werden.

(2) Überschrittene Betreuungszeiten werden nach Absprache durch einen Betrag ausgeglichen. (pro Stunde 10 Euro) Betreuungszeit beginnt bei Eintritt des Betreuungsgebäudes und endet bei Austritt des Betreuungsgebäudes. (Köpenicker Str. 32 24111 Kiel)

(3) Wiederholte, nicht abgesprochene Überschreitungen der Betreuungszeiten berechtigen zur fristlosen Kündigung des Vertrages.

(4) Die Betreuungssumme der Eltern wird immer zum 1. Des jeweiligen Monats fällig. Die Gebühr wird auch dann in voller Höhe erhoben, wenn das Kind freiwillig abgeholt wird, Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen die Betreuungseinrichtung nicht besucht.

Der Betrag ist durch Überweisung auf folgendes Konto zu entrichten:

Kontoinhaber Maike – _____.

IBAN: _____ BIC: _____

(5) Vergütung der Betreuungszeit Die Kindertagespflegeperson erhält für die Kindertagespflege: eine Geldleistung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (§ 23 Abs.2 SGB VIII). Träger:

Landeshauptstadt Kiel, Amt für Kinder- und Jugendeinrichtungen:

Neues Rathaus, Andreas-Gayk-Straße 31

24103 Kiel

Gebäudeteil B/3. Stock

Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, bis zur Bewilligung der Kostenübernahme ggf. die Betreuungskosten zu übernehmen. Gleiches gilt im Fall, dass die öffentliche Förderung auf einen späteren Zeitpunkt fällt. Die Kindertagespflegeperson nimmt für Mahlzeiten zusätzliche Kosten.

Es wird ein zusätzliches Essensgeld von 40.00 € im Monat

von den Sorgeberechtigten an die Tagespflegeperson gezahlt.

Fällt das zu betreuende Kind in einen Wohnkreis außerhalb von Kiel, ist die Differenz von den Eltern selbst zu tragen. Insofern gilt 4. (4) Des derzeitigen Stundensatzes an zu gleichen.

6 Regelungen für den Krankheitsfall gemäß der Satzung § 3 Absatz 7, Punkt 2 und 3 §3, Abs 8 2.

Die Tagespflegeperson: Petra Rieper Anschrift: Heitholmer Weg 37 Kiel Festnetz und/oder Mobil: 017620735121 vertreten sich im Sinne der Satzung gegenseitig. Da auch im Vertretungsfall höchstens bis zu 5 Kinder gleichzeitig betreut werden dürfen, werden vorrangig die Kinder von den Vertretungs-Tagespflegepersonen betreut, deren Eltern im akuten Fall keine andere Betreuungsmöglichkeit zur Verfügung steht. Die Tagespflegepersonen sorgen dafür, dass die Tageskinder die Vertretung kennenlernen und regelmäßig treffen. Ebenso werden die Tageskinder die Wohnungen der Vertretung gelegentlich aufsuchen. Bei Ausfall der Betreuung wird die Förderung der Tagespflege durch die Landeshauptstadt Kiel im Sinne der o.g. Satzung fortgesetzt. Den Eltern entstehen für die Vertretung keine zusätzlichen Kosten, diese werden auf Antrag vom Amt für Kinder- und Jugendeinrichtung übernommen. Im Vertretungsfall:

- informiert die Tagesperson die Eltern und die Vertretungs- Tagespflegeperson so frühzeitig wie möglich über den Vertretungsfall. - Die Eltern, die die Vertretung nutzen, melden sich bei der Vertretungs- Tagespflegeperson. Die Eltern erklären zu Beginn des Betreuungsverhältnisses schriftlich, ob sie die Vertretung nutzen möchten. Die Eltern sollen die vertretende Tagespflegeperson kennenlernen, und sie erhalten Adresse und Telefonnummer. Wir möchten die oben genannte Vertretung Petra Rieper als Vertretung von Maïke Pineiro für unser Kind in Anspruch nehmen. Wir erklären uns damit einverstanden, dass alle wichtigen Informationen, die das Tageskind betreffen, an die vertretende Tagespflegeperson weitergegeben werden darf.

(1) Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, die Tagespflegeperson von einer Erkrankung und ggf. dem Fernbleiben des Kindes in der Tagespflegestelle, umgehend zu informieren.

(2) Bei einer ansteckenden oder fiebrigen Krankheit haben die Sorgeberechtigten die Betreuung zu übernehmen.

(3) Treten während der Betreuungszeit beim Tageskind Anzeichen für eine schwerwiegende Erkrankung auf, ist die Betreuung durch die Sorgeberechtigten oder der hierfür vorgesehenen Personen sicherzustellen (siehe Anlage):

(4) Nach einer Krankheit (Durchfall, Erbrechen etc.) muss das Kind ein Tag symptomfrei sein, um die Tagesbetreuung wieder zu besuchen.

(5) Die Kindertagespflegeperson ist berechtigt, zur Klärung des Gesundheitszustandes des Tageskindes, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten, sich eine ärztliche Bescheinigung in Form eines Attestes vorlegen zu lassen.

(6) Ist in der Familie des Kindes eine meldepflichtige oder hoch ansteckende Krankheit wie z.B. Lausbefall, Hepatitis o.ä. aufgetreten, so ist dieses der Kindertagespflegeperson zu melden und es bedarf ein Attest vom Arzt, damit das Kind die Tagesbetreuung weiter besuchen kann.

(7) Sämtliche Arztbesuche und Vorsorgetermine für das Kind sind von den Sorgeberechtigten wahrzunehmen.

(8) Bekannte Erkrankungen und Medikamentenabgabe sind auf einem gesonderten Blatt aufgeführt. 1 Die Sorgeberechtigten eines krankenversicherten Kindes haben ein Anrecht auf Krankengeld durch die Krankenkasse, wenn der Arbeitgeber keine Lohnfortzahlung gewährt und das Kind das 12. Lebensjahr noch nicht beendet hat (§ 45 SGB V). Zudem muss eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden. Daneben können Sorgeberechtigte vom Arbeitgeber ggf. von der Arbeit freigestellt werden.

7 Urlaub

- (1) Die Kindertagespflegeperson und die Sorgeberechtigten versuchen ihre Urlaubspläne aufeinander abzustimmen. Kommt keine Einigung zustande, müssen die Sorgeberechtigten für eine Ersatzbetreuung sorgen, da sie das Aufenthaltsbestimmungsrecht für ihr Kind innehaben.
- (2) Die Tagespflegeperson teilt den Sorgeberechtigten jährlich bis zum _____ ihre Urlaubsplanung mit. Sie vereinbaren _____ betreuungsfreie Urlaubstage im Kalenderjahr. Dabei sind der Kindertagespflegeperson mindestens ____ Wochen zusammenhängender Urlaub im Kalenderjahr zu ermöglichen.
- (3) Die gesetzlichen Feiertage sind betreuungsfrei.
- (4) Am 24.12. (Heiligabend), 31.12. (Silvester) sowie 3 Fortbildungstage. findet keine Betreuung statt (Schließtage).

8. Zusammenarbeit der Kindertagespflegeperson mit den Sorgeberechtigten

- (1) Zum Wohle des Kindes verpflichten sich die Kindertagespflegeperson und die Sorgeberechtigten, dass sie zu einer intensiven vertrauensvollen Zusammenarbeit bereit sind.
- (2) Die Sorgeberechtigten sind damit einverstanden, dass eine regelmäßige Beobachtung und Dokumentation des Kindes erfolgt (z.B. das kindliche Lernen und die Entwicklung des Kindes).
- (3) Das Tagespflegekind darf während der Betreuungszeit von der Kindertagespflegeperson für Erinnerungs- und Dokumentationszwecke und ausschließlich zur persönlichen Verwendung fotografiert/gefilmt werden.

Die Dokumentation erhalten die Sorgeberechtigten nach Beendigung des Tagespflegeverhältnisses.

ja

nein

- (4) Die Sorgeberechtigten sind einverstanden, dass die Fotos und Videoaufnahmen in der Tagespflegestelle veröffentlicht werden.

ja

nein

- (5) Eine Weitergabe oder Veröffentlichung dieser Aufnahmen bedarf einer weiteren ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung der Sorgeberechtigten.

- (6) Die Sorgeberechtigten sind einverstanden, dass die Fotos und Videoaufnahmen Den Sorgeberechtigten via Whats App gesendet werden dürfen.

ja

nein

9. Haftung und Versicherungen

(1) Der Kindertagespflegeperson obliegt die Aufsichtspflicht nach § 832 BGB und sie haftet bei Verletzung der Aufsichtspflicht kraft Gesetzes. Unfallversicherung

(2) Das in der Kindertagespflege betreute Kind steht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung bei der zuständigen Landesunfallkasse, sofern die Kindertagespflegeperson eine gültige Pflegeerlaubnis besitzt. Ein Unfall ist unverzüglich dem Jugendamt und der zuständigen Landesunfallkasse mitzuteilen.

(3) Die Tagespflegeperson schließt für sich eine Unfallversicherung ab. Derzeit ist hierfür die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW), Hamburg, der zuständige Unfallversicherungsträger.

Haftpflichtversicherung

(1) Die Kindertagespflegeperson schließt eine Haftpflichtversicherung ab, die das Tagespflegekind ausdrücklich mit einbezieht:

ja

nein

10. Schweigepflicht

(1) Die Kindertagespflegeperson und die Sorgeberechtigten verpflichten sich, einander alle für die Betreuung des Tagespflegekindes wesentlichen Auskünfte und Begebenheiten mitzuteilen.

(2) Die Kindertagespflegeperson und die Sorgeberechtigten verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich ihrer Familie betreffen, Stillschweigen zu bewahren. Dieses gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Tagespflegeverhältnisses.

11. Beendigung des Vertragsverhältnisses

Im Sinne des Kindes sollte ein Abschied von der Kindertagespflegeperson bzw. der Tagespflegestelle und dem Kind erfolgen.

(1) Das Betreuungsverhältnis kann von beiden Seiten schriftlich mit einer Kündigungsfrist von ____/Wochen ____ - ____/Tagen zum Monatsende gekündigt werden.

(2) Die Kindertagespflegeperson ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn das Jugendamt die Förderung wegen zu Unrecht bezogener Leistungen einstellt.

(3) Die Kündigung bedarf einer Schriftform. Eine Ausfertigung ist dem zuständigen Jugendamt unverzüglich zuzuleiten.

(4) In der festgelegten Eingewöhnungsphase, haben beide Parteien das Recht, ohne nähere Angaben von Gründen das Betreuungsverhältnis ohne Kündigungsfrist mündlich/ schriftlich zu beenden.

(5) Wenn das Tagespflegeverhältnis befristet ist, bedarf es keiner weiteren Kündigung.

12. Schriftform

Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

13. Sonstiges

- (1) Im Haushalt der Tagespflegeperson lebt ein kleiner Hund. (S. Anlage)
- (2) Die Aufsichtspflicht liegt solange bei den Sorgeberechtigten, bis das Kind an die Kindertagespflegeperson übergeben wurde.
- (3) Das Kind darf im Fahrzeug der Kindertagespflegeperson im entsprechenden Kindersitz mitgenommen werden.
- (4) Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, dass ihr Kind pünktlich gebracht und abgeholt wird.

14. Vertragsaushändigung

Jede Vertragspartei hat eine schriftliche Ausfertigung dieses Vertrages erhalten.

15. Vollmachten und Anlagen

Diesem Vertrag sind folgende Anlagen beigelegt:

- Anlage 1: Kontaktdaten
- Anlage 2: Notfallvollmacht
- Anlage 3: Medikamentenabgabe
- Anlage 4: _____

_____, den _____

Ort Datum

(Unterschrift Sorgeberechtigter) (Unterschrift Sorgeberechtigter)

(Unterschrift Tagespflegeperson)

Anlage 1: Kontaktdaten

Die Kontaktdaten liegen der Tagespflegeperson bereits vor.
Sind die Personen der Kindertagespflegeperson nicht persönlich bekannt, kann sie verlangen, dass sich die Personen entsprechend (z.B. durch einen Personalausweis) ausweisen, und ggf. die Herausgabe des Kindes verweigern.

Kiel, den _____
Ort; Datum

(Unterschrift Sorgeberechtigter)

Anlage 2: Notfallvollmacht

Hiermit bevollmächtigen und beauftragen wir Herrn/Frau

Maike – Christina Pineiro

in medizinischen Notfällen von unserem Kind

_____ geboren am _____

unverzüglich eine ärztliche Versorgung zu veranlassen.

Sollte der Hausarzt

Name: _____

Straße: _____

PLZ. / Ort: _____

Tel.: _____

aufgrund der Gesamtumstände nicht erreichbar sein, muss ein Notarzt gerufen werden.

Eine Kopie der Krankenversichertenkarte oder einer Zweitkarte, eine Kopie des Impfausweises sowie des Vorsorgeheftes liegen vor.

Kiel, den _____

Ort; Datum

(Unterschrift Sorgeberechtigter)

Anlage 3: Medikamentengabe in der Kindertagespflege

Für den Fall, dass ihr Kind Medikamente benötigt und zu bestimmten Zeiten einnehmen muss, benötige ich eine schriftliche Genehmigung von Ihnen und eine Einnahme- bzw. Anwendungsanweisung des Arztes. Ohne die Genehmigung darf ich grundsätzlich keine Medikamente verabreichen. Im Falle einer Erkrankung ihres Kindes, muss es zu Hause bleiben und abgemeldet werden. Wenn ihr Kind bei mir erkrankt muss es die Möglichkeit geben, dass es abgeholt wird.